

1. Aufgenommen werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt soweit Plätze vorhanden sind.
2. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Alter des Kindes und, solange mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, dem Bedarf des Einzelnen. Um den Bedarf bewerten zu können, werden für folgende Kriterien Punkte vergeben.
 - a. Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte der Stadt **1 Punkt**
 - b. Alleinerziehend **2 Punkte**
 - c. Vorschulkinder, die noch keinen Ü3-Betreuungsplatz in Remseck erhalten haben/hatten **4 Punkte**
 - d. soziale Notfälle **10 Punkte**
 - e. Empfehlungen des Jugendamtes **10 Punkte**

In der Ganztagesbetreuung und bei Betreuung von unter 3jährigen Kindern:

f. Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

Eine Aufnahme von Kindern in der Ganztagesbetreuung und bei Betreuung von unter 3jährigen Kindern ist mit Ausnahme von Kindern, die die Kriterien 2 d und e erfüllen, nur bei Erfüllung von Kriterium 2 f möglich.

Die Punkte werden summiert. Bei Punktegleichheit erhält immer das älteste Kind den nächsten freien Platz im jeweiligen Altersbereich. In der Krippenbetreuung muss ab Aufnahme datum eine Restbetreuungs dauer von mind. 6 Monaten bis zum 3. Geburtstag bestehen. Ein Betreuungsplatz im Ü3-Bereich muss nahtlos zur Verfügung stehen. Im Zweifelsfall entscheidet das Los.

3. Neben den in Ziffer 2 d und e genannten Ausnahmen können nur Kinder aufgenommen werden, die in Remseck am Neckar wohnhaft und mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben und ergänzend eine Betreuung benötigen.

Aufnahmeverfahren

1. Der Aufnahmeantrag kann in jeder Einrichtung oder der Stadtverwaltung abgeholt bzw. ausgefüllt werden und muss grundsätzlich 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin spätestens jedoch zum Stichtag vorliegen.
2. Die Anmeldung kann erst nach Geburt des Kindes erfolgen.
3. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Träger der Einrichtung.
4. Mit einer schriftlichen Zusage ist in der Regel ca. 6 Monate (für die Betreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und bei verlängerten Öffnungszeiten) und ca. 3 Monate (für die Betreuung bei unter dreijährigen Kindern und bei Ganztagesbetreuung) vor dem Aufnahmetermin zu rechnen. Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur innerhalb der Stadt und nicht für eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Stadtteil.
5. Die Anmeldung für ein über 3jähriges Kind muss bis zum Stichtag am 15. Februar vorliegen, um für die Platzvergabe im kommenden Betreuungsjahr berücksichtigt zu werden. Später eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind und verbleiben ansonsten für das kommende Betreuungsjahr.
6. Die Anmeldung für ein unter 3jähriges Kind muss bis zum Stichtag 15. Februar oder 15. September vorliegen, um bei der Vergabe der freiwerdenden Plätze berücksichtigt zu werden.

Hinweis

Nach § 4 (2) der Betreuungssatzung muss bei der Anmeldung für eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für die Ganztagesbetreuung von den Personensorgeberechtigten oder dem alleinerziehenden Sorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist. Beim Aufnahmegespräch in der Einrichtung müssen nochmals aktuelle Bescheinigungen vorgelegt werden.